



ZUCHTMIETVERTRAG

1. Zwischen den Unterzeichneten wird heute folgender Vertrag geschlossen:

Herr / Frau
mietet heute von

Herrn/ Frau

die nicht belegte Hündin

Rasse: ZB-Nr.:

Name: Wurfstag:

mit einem angenommen Schätzwert von €.....

Unter den angeführten Bedingungen der Zuerkennung des Züchterrechts am kommenden Wurf.

Die Hündin wird belegt am: von dem Rüden:

ZBNr.: Eigentümer des Rüden:

Adresse: Tel.:

2. Die Dauer der Miete beträgt: Monate, sie endet spätestens nach Abgabe des Wurfes oder fünf Monate nach dem Belegen.
Die Miete ist für jeden geplanten Deckakt neu zu beantragen.
3. Ein Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist nicht zulässig.
4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken sind zu leisten (**nicht zutreffendes streichen**)
 - a) kein Entgelt
 - b) ein Entgelt von €... ist innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Wurf zu leisten.
 - c) ein – zwei - drei, in das Österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragene Welpen, nach erster - zweiter Wahl des Vermieters samt zugehöriger Ahnentafel.
 - d) sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen werfen, so ist für diesen Fall ein - kein Entgelt von zu leisten.
5. Nimmt die angemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu zahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die nächste Hitze und die gleiche Mietdauer gegen das bereits vereinbarte Entgelt verlangen.
6. Deckgeld, Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso wie Unkosten bei Erkrankung der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne dass dadurch an seiner eventuellen Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, so wie dieser auch von Unfällen oder Erkrankungen der Hündin in Kenntnis zu setzen ist.
Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für etwaige durch diese verursachten Schäden.
8. Der Mieter darf/ darf nicht - die Hündin zu den üblichen Gebrauchszwecken ihrer Rasse (Jagd, Schutzdienst, Rennen, Ziehen usw.) verwenden.
9. Den Vertragsteilen ist bekannt, dass die Miete der Hündin nur unter der Voraussetzung anerkannt wird, dass sie im ÖHZB eingetragen ist.
10. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf entsprechend den Zuchtbestimmungen auf seine Kosten in das ÖHZB eintragen zu lassen (Bei Vermietung der Hündin ins Ausland: in das von der Frederation Cynologique Internationale anerkannte Zuchtbuch des Geburtslandes des Wurfes)
11. Für die Genehmigung des Vertrages ist an die Zuchtbuchstelle des ÖKV keine – eine - Gebühr von €... ... durch den Mieter zu entrichteten.
12. Bei eventuellen Streitigkeiten entscheidet der Gesamtvorstand des Österreichischen Kynologenverbandes endgültig.
13. Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Je ein Exemplar geht an den Vermieter, den Mieter, den ÖKV und den Spezialzuchtverein. Jeder Vertragsteil erhält eine vom anderen Vertragsteil unterzeichnete Ausfertigung.

Das Zuchtbuchreferat des ÖKV und der zuständige Spezialzuchtverein erhalten eine von beiden Vertragsteilen unterzeichnete Ausfertigung.
14. Alle in diesem Vertrag nicht behandelten Fragen regeln sich nach dem INTERNATIONALEN ZUCHTREGLEMENT der FCI gemäß der Veröffentlichung vom 21.Oktober 1987

Der Vermieter:	Der Mieter:
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
Datum:	Datum: